

## Öffentliche Bekanntmachung

**Windenergieanlagen in der Gemeinde Stemwede, Gem. Oppendorf (Oppendorfer Fledder)**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25, 27245 Kirchdorf, hat am 22.01.2021 (Eingang am 15.02.2021) bei der Unteren Umwelt-schutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungs-behörde die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von acht Wind-energieanlagen in 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf (Oppendorfer Fledder), auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

WEA 1: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 52

WEA 2: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 5

WEA 3: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 12

WEA 4: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 23

WEA 5: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 7 u. 8

WEA 6: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 9

WEA 7: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 17 u. 18

WEA 8: 32351 Stemwede, Gemarkung Oppendorf, Flur 2, Flstk. 21

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides bezieht sich allein auf die pla-nungsrechtliche Zulässigkeit. Nach zweimaliger Zurückstellung des Antrages nach § 15 Baugesetzbuch (BauGB) wird das Verfahren hiermit fortgesetzt.

Über die von der Antragstellerin beantragten Prüfung der planungsrechtli-chen Zulässigkeit hinaus ist als eine weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gem. § 9 BImSchG eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorha-bens durchzuführen. Bereits auf Ebene des Vorbescheidsverfahrens greifen vorliegend auch die gesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG).

Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs zwischen den ge-planten Vorhaben in der Gemeinde Stemwede - Oppendorfer Fledder (8 An-

lagen geplant), der Gemeinde Brockum (21 Anlagen geplant) und der Gemeinde Lemförde (10 Anlagen errichtet) unterfällt das Vorhaben aufgrund insgesamt 39 Anlagen der generellen UVP-Pflicht (Anlage 1.6.1 UVP-G). Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ist das Verfahren nunmehr nach § 10 BImSchG (förmliches Verfahren) durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVP-G wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Ein UVP-Bericht, der gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern enthält, ist den Antragsunterlagen beigelegt.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die gem. § 16 UVP-G erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom

**14.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023**

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat – Bürgerbüro -, Portastr. 13 in 32423 Minden, Tel. 0571/807-0
2. Gemeinde Stemwede – Altes Amtshaus – Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede, Tel. 05745/78899-0

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter <http://www.minden-luebecke.de/Service/Umwelt> einsehbar. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (somit bis einschließlich **15.09.2023**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter [einwendungen-bimschg@minden-luebecke.de](mailto:einwendungen-bimschg@minden-luebecke.de) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift des\*der Einwender\*in sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des\*der Einwender\*in werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins wird von der Genehmigungsbehörde zeitnah öffentlich bekanntgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Vorbescheid und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag  
gez.  
Klostermeyer